

CHECKLISTE

UND MODELLE

bei fehlenden Kandidat*innen

KIRCHE VERWALTEN

ZUKUNFT GESTALTEN



24. November 2024

www.kirchenverwaltungswahl.de



CHECKLISTE

Wenn sich in Ihrer Gemeinde abzeichnet, dass es schwierig wird, Kandidat*innen für die Kirchenverwaltung zu finden, stellen sich nicht nur finanzielle und rechtliche Fragen. Darüber hinaus hat diese Perspektive Folgen für Gemeindeleben und Pastoral. Daher ist es sinnvoll frühzeitig die folgenden Schritte anzugehen.

Vorbemerkung: Die Checkliste ist mit Blick auf die pastoralen Überlegungen erstellt worden. Sie enthält zwar auch finanzielle und verwaltungstechnische Aspekte, ist in Bezug auf diese aber nicht vollständig. Kontaktieren Sie für diese Abwicklung bitte die zuständigen Verwaltungsreferent*innen.

AUFGABEN IN DEN VERSCHIEDENEN PHASEN

Im Frühjahr

In der Gemeinde – vor der Entscheidung für eines der fünf Modelle bei zu geringer Kandidat*innenzahl:

- Absprachen in der Kirchenverwaltung, wer sich um die folgenden Schritte kümmert
- Information im Gemeindeteam (resp. Gemeinsamer Pfarrgemeinderat, wenn es kein Gemeindeteam gibt) – Einbezug in die Überlegungen zur Findung von Kandidat*innen
- Information an die Ansprechpartner*innen der verschiedenen Gruppen in der Gemeinde (s. auch unten die Liste zur Bestandsaufnahme)
- offensive Information der gesamten Gemeinde über die Situation: im Pfarrbrief, in den Vermeldungen am Ende von Gottesdiensten, per Aushang, per Rundschreiben, ...

Im Juni/Juli 2024

In der Gemeinde – wenn trotzdem keine Kandidat*innen gefunden werden können:

- Erste Auseinandersetzung mit den Modellen 2–4: Was ist das für uns naheliegende?
- Abstimmung mit dem Gemeindeteam insbesondere über die pastoralen Aspekte der folgenden Schritte
- Bestandsaufnahme in der Gemeinde:
 - Welche Gruppen haben wir?
 - Welche Aktivitäten gibt es?
 - Welche Gebäude haben wir, die wir auch rege nutzen?
 - Mit welchen Akteuren in unserem Ort stehen wir alles in Kontakt? Haben wir jemandem Verpflichtungen gegenüber?
 - Blick in die Kirchenrechnung: Was ist dort darüber hinaus an pastoralen Aspekten noch abgebildet?
- Bewertung der Bestandsaufnahme:
 - Was davon ist mit rechtlicher Verantwortung verbunden?
 - Was davon ist mit finanziellen Abwicklungen verbunden?
 - Für welche Bereiche der Pastoral und des Gemeindelebens brauchen wir Lösungen?
 - Was ist uns wichtig für die Zukunft?
 - Was lassen wir in Zukunft bleiben oder regeln es anders?
- Aufbereitung der Bestandsaufnahme für die Gespräche mit der mitverwaltenden oder aufnehmenden Kirchenverwaltung
 - Was können wir unsererseits anbieten, damit das, was uns wichtig ist, auch von der mitverwaltenden oder aufnehmenden Kirchenverwaltung mitgetragen werden kann?
 - Welche Gremien, Zuständigkeiten und Kümmerer*innen wird es vor Ort noch geben und was können sie leisten?

Zum 30. Juni 2024

Sofern bis 30. Juni 2024 mit hoher Wahrscheinlichkeit mangels Kandidat*innen keine reguläre Wahl absehbar ist, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständigen Verwaltungsreferent*innen mit dieser Mitteilung. Die Verwaltungsreferent*innen gehen dann mit Ihnen die weiteren notwendigen Schritte auf finanzieller und rechtlicher Seite durch und beraten bei der Entscheidung für eines der Modelle für die Kirchenstiftung.

Im Sommer 2024

Wenn sich innerhalb der Modelle 2–4 nicht automatisch ergibt, mit welcher Kirchenverwaltung Sie in Kontakt gehen müssen, können Sie sich folgende Fragen stellen:

- Mit welcher Pfarrei gibt es Berührungspunkte, die eine Kooperation auch jenseits der rein finanziellen und rechtlichen Aspekte sinnvoll erscheinen lassen? z. B. kommunale Zuordnung, kirchliche Zuordnung, gemeinsame Projekte, ähnliche Bevölkerungsstruktur, bestehende Kooperationen (auch im nicht-kirchlichen Bereich – etwa im Sport), Nutzung der gleichen Einrichtungen (z. B. Schule), ...
- Mit welcher Kirchenverwaltung können wir uns vorstellen, dass eine Kooperation möglich ist, Bereitschaft vorhanden ist und personell gestemmt werden kann?
- Wie könnte eine Kontaktaufnahme geschehen?

Weitere Fragen:

- Welche Unterstützung brauchen wir von innerhalb und außerhalb des Pastoralen Raumes für die Verhandlungen und/oder die Abwicklung?
- Wen müssen wir in unserem Ort und darüber hinaus sonst noch ins Boot holen?
- Wenn es um eine Mitverwaltung geht: Was muss getan werden, um zu einem späteren Zeitpunkt wieder eine Kirchenverwaltung wählen zu können? Bzw. bei Modell 3: Was muss getan werden, um in den kommenden sechs Jahren eine Entscheidung für Modell 2 oder 4 zu treffen?

In den Gesprächen mit der mitverwaltenden oder aufnehmenden Kirchenverwaltung:

- gemeinsam eine Form der Dokumentation der Absprachen finden
- Wenn es um eine Zulegung geht, ist auch die Eingliederung der Pfarrei, Kuratie bzw. Filiale mit anzugehen. Bitte nehmen Sie hierzu in jedem Fall Kontakt mit der Abteilung Pastorale Entwicklung auf (pastorale-entwicklung@bistum-wuerzburg.de).

Unterstützungsangebote der Abteilung Pastorale Entwicklung:

- Unterstützung für ein klärendes Gespräch innerhalb der Gemeinde sowie bei den Absprachen mit den Gremien der mitverwaltenden Kirchengemeinde durch
 - Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Person zur Moderation – z. B. neutrale Person aus dem Pastoralteam des Pastoralen Raumes, ggf. eines Nachbarrumes oder aus dem Dekanatsbüro
 - Unterstützung der moderierenden Person durch Hilfsmittel wie Checkliste und Dokumentationsvorlage
- Moderation bei Absprachen mit den Gremien der aufnehmenden Kirchengemeinde im Falle der Zulegung

Modelle für die Kirchenverwaltungswahlen 2024 bei fehlenden Kandidat*innen

Die nachfolgenden Modelle können als Möglichkeiten genutzt werden, wenn bei einer beabsichtigten Kirchenverwaltungswahl nicht ausreichend Kandidaten und Kandidatinnen nach Art. 10 Abs. 1 KiStiftO gefunden werden.

Entlastung und Unterstützung für Ehrenamtliche:

- Als Möglichkeiten der Entlastung der Kirchenpfleger*innen kann die Möglichkeit der Bestellung eines*r Rechnungsfertiger*in/Kirchenrechner*in (Art. 14 Abs. 1 KiStiftO) angedacht werden.
- Die Erstellung der Buchhaltung für die Kirchenrechnung kann durch den Buchhaltungsservice der Diözese Würzburg erfolgen.
- Die Verwaltungsreferent*innen im Dekanatsbüro stehen zur Unterstützung, Begleitung und Beratung in allen Aufgaben der Kirchenverwaltung zur Entlastung zur Verfügung.

Die Wahl eines der nachfolgenden Modelle ist rechtzeitig vor der Wahl zu prüfen und mit den Gremien (Kirchenverwaltung und Gemeindeteam/Pfarrgemeinderat) zu besprechen.

Hinweis: Die Verwaltung der Pfründestiftungen und sonstiger Stiftungen ist immer sicherzustellen und mitzuprüfen.

MODELL 1

Reduktion der Kirchenverwaltung auf zwei Mitglieder bei Kirchengemeinden bis zu 2.000 Katholiken

Nach Art. 10 Abs. 2 KiStiftO kann die Zahl der Kirchenverwaltungsmitglieder auf 2 reduziert werden. Diese Reduktion wird von der Stiftungsaufsicht für die Wahlen in 2024 pauschal genehmigt. Die aktuelle Kirchenverwaltung kann somit beschließen dieses Recht zu nutzen.

Auf Vorschlag des Kirchenverwaltungsvorstandes können nach der Wahl 2 weitere Mitglieder hinzu berufen werden (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 KiStiftO)

Vorteile

- ⊕ Es besteht weiterhin eine selbstständige Kirchenverwaltung, welche mit einer ordentlichen Wahl erfolgt ist.
- ⊕ Es besteht die Möglichkeit auch nach der Wahl noch zwei weitere Mitglieder hinzu zu berufen.
- ⊕ Die Kirchenverwaltung beschließt weiterhin selbstständig über ihre Anliegen.
- ⊕ Die Verantwortung und Entscheidungshoheit bleibt im Ort

Nachteile

- ⊖ Arbeit verteilt sich auf weniger Schultern.
- ⊖ Evtl. können nicht mehr alle Aufgaben der Kirchenverwaltung wahrgenommen werden und es muss eine Umverteilung oder Reduktion von gemeindlichen Angeboten geben.

MODELL 2

Mitverwaltung einer Kuratie-, Expositur- und Filialkirchenstiftung durch die Pfarrkirchenstiftung

In Art. 9 Abs. 3 KiStiftO ist die Mitverwaltung einer Kuratie-, Expositur- oder Filialkirchenstiftung durch die dazugehörige Pfarrkirchenstiftung geregelt.

Kann eine Kuratie-, Expositur oder Filialkirchenstiftung eine eigene Wahl nicht durchführen, muss diese dies der Pfarrkirchenstiftung mitteilen. Die Pfarrkirchenstiftung verwaltet das Vermögen der Kuratie-, Expositur- oder Filialkirchenstiftung und kann über das Vermögen Beschlüsse fassen. Das Vermögen muss weiterhin dem Stiftungszweck dienen. Die Kirchengemeindemitglieder der Kuratie-, Expositur- oder Filialkirchenstiftung wählen regulär bei der Pfarrkirchenstiftung mit.

Empfehlung: Es sollte darauf geachtet werden, dass in der Kirchenverwaltung der Pfarrkirchenstiftung auch Mitglieder aus der Kuratie-, Expositur- oder Filialkirchenstiftung vorhanden sind. (Dies kann eventuell auch nach der Wahl hinzuberufen werden)

Vorteile

- + Das Vermögen der Kuratie-, Expositur- oder Filialkirchenstiftung bleibt für sich gesondert erhalten.
- + Zu einem späteren Zeitpunkt könnte durch eine Neuwahl (§12 GstVWO) eine eigene Kirchenverwaltung gewählt werden.

Nachteile

- Eine Kirchenverwaltung muss das Vermögen von zwei oder mehr Kirchenstiftungen (inkl. Pfründestiftungen) verwalten.
- Die Kassen- und Rechnungsführung ist weiterhin getrennt zu führen. Diese darf nicht zusammengelegt werden.
- Die Pfarrkirchenstiftung kann Entscheidungen über das Vermögen der Kuratie-, Expositur- oder Filialkirchenstiftung treffen. (z. B. Schließung von kirchlichen Gebäuden für die Öffentlichkeit, um eine einfachere Verkehrssicherung zu gewährleisten)

MODELL 3

Mitverwaltung einer Pfarrkirchenstiftung durch eine andere Pfarrkirchenstiftung

Sollte eine Pfarrkirchenstiftung keine eigene Wahl durchführen können, wird auf Antrag der Pfarrkirchenstiftung stiftungsaufsichtlich genehmigt, dass diese durch eine andere Pfarrkirchenstiftung mitverwaltet wird (analog Art. 10 Abs. 2 KiStiftO i.V. mit Art. 48 Abs. 2 KiStiftO). Die Genehmigung wird befristet für eine Wahlperiode von 6 Jahren erteilt. In dieser Zeit muss die Zukunft der Pfarrkirchenstiftung geklärt werden. Als Möglichkeiten wären vorstellbar:

- eine reguläre Wahl ist wieder durchführbar
- Rückstufung der Pfarrei auf Filiale und anschließende Mitverwaltung nach Modellnummer 2
- Zulegung der Pfarrkirchenstiftung an mitverwaltende Pfarrkirchenstiftung nach Modellnummer 4

Die verwaltende Pfarrkirchenstiftung verwaltet das Vermögen der Pfarrkirchenstiftung (welche keine Wahl durchführen konnte) und kann über das Vermögen Beschlüsse fassen. Das Vermögen muss weiterhin dem Stiftungszweck dienen. Die Kirchengemeindemitglieder der Pfarrkirchenstiftung wählen regulär bei der anderen Pfarrkirchenstiftung mit.

Voraussetzung: Zustimmung der aufnehmenden Pfarrkirchenstiftung vor der Wahl

Empfehlung: Es sollte darauf geachtet werden, dass in der Kirchenverwaltung der Pfarrkirchenstiftung auch Mitglieder aus der aufzunehmenden Pfarrkirchenstiftung vorhanden sind. (Dies kann eventuell auch nach der Wahl hinzuberufen werden)

Vorteile

- ⊕ Vermögen der Pfarrkirchenstiftung bleibt für sich gesondert erhalten.

Nachteile

- ⊖ Eine Kirchenverwaltung muss das Vermögen von zwei oder mehr Kirchenstiftungen (inkl. Pfründestiftungen) verwalten.
- ⊖ Die Kassen- und Rechnungsführung ist weiterhin getrennt zu führen. Diese darf nicht zusammengelegt werden.
- ⊖ Die verwaltende Pfarrkirchenstiftung kann Entscheidungen über das Vermögen der verwaisten Pfarrkirchenstiftung treffen (z. B. Schließung von kirchlichen Gebäuden für die Öffentlichkeit, um eine einfachere Verkehrssicherung zu gewährleisten)

MODELL 4

Zulegung einer Kirchenstiftung zu einer anderen Kirchenstiftung

Auf Antrag der Kirchenverwaltung einer Kirchenstiftung kann die Zulegung zu einer anderen Kirchenstiftung erfolgen.

Voraussetzung:

- Die aufnehmende Kirchenstiftung muss diesem zustimmen – auf Basis umfassender Informationen zu den einhergehenden Verpflichtungen (finanzielle, bauliche, rechtliche, ... Implikationen).
- gleichzeitige Zulegung der Pfründestiftung
- Die Gemeindeteams von beiden Kirchenstiftung sind vor der Zulegung anzuhören.
- Fusion der Pfarreien zu einer neuen Pfarrei oder Inkorporation in eine der bestehenden Pfarreien
- Zustimmung des Kultusministeriums zu den Zulegungen von a) Stiftungen und b) Kirchengemeinden (entsteht im Rahmen des Genehmigungsprozesses)

Vorteile

- ⊕ Anschließend nur noch ein Rechtsträger vorhanden.
- ⊕ Nur noch Wahl von einer Kirchenverwaltung
- ⊕ Kassen- und Rechnungsführung wird zusammengelegt und muss nicht getrennt geführt werden.

Nachteile

- ⊖ Die Kirchenverwaltung kann über das Vermögen der gesamten Kirchenstiftung (inkl. der zugelegten) frei verfügen (z. B. Schließung von kirchlichen Gebäuden für die Öffentlichkeit, um eine einfachere Verwaltung zu gewährleisten)
- ⊖ Eine Zulegung kann nicht rückgängig gemacht werden und führt zu einer dauerhaften Veränderung

MODELL 5

Übernahme der Vertretung und Verwaltung einer Pfarrkirchenstiftung und Kirchengemeinde durch die Aufsichtsbehörde

gem. Art. 48 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative i.V.m. Art 42 Abs. 7 KiStiftO

Sollte keines der vorgenannten Modelle Anwendung finden, kann bei einer nicht durchgeführten Wahl in einer Pfarrkirchenstiftung (bei Kuratie- und Filialkirchenstiftungen greift Modellnummer 2) die Aufsichtsbehörde in sinngemäßer Anwendung Art. 48 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative i.V.m. Art 42 Abs. 7 KiStiftO die Vertretung und Verwaltung einer Kirchenstiftung übernehmen.

Konsequenzen: Diese Anwendung geht einher mit einer deutlichen Einschränkung des pfarrlichen Gemeindelebens, da eine vollständige Übernahme aller Aufgaben einer Kirchenverwaltung nicht möglich ist. Es kann für die Gebäude lediglich eine Verkehrssicherheit außen durch beauftragte Dritte gewährleistet werden.

Die Genehmigung wird befristet für eine Wahlperiode von 6 Jahren erteilt. In dieser Zeit muss die Zukunft der Pfarrkirchenstiftung geklärt werden. Als Möglichkeiten wären vorstellbar:

- eine reguläre Wahl ist wieder durchführbar
- Rückstufung der Pfarrei auf Filiale und anschließende Mitverwaltung nach Modellnummer 2
- Zulegung der Pfarrkirchenstiftung an eine andere Pfarrkirchenstiftung nach Modellnummer 4

Vorteile

- ⊕ Es muss keine Wahl durchgeführt werden.

Nachteile

- ⊖ Es kann nur ein deutlich reduziertes Gemeindeleben stattfinden. Die Abwicklung und Abrechnung von Veranstaltungen über die Vertretung durch die Aufsichtsbehörde kann nicht gewährleistet werden.
- ⊖ Die Verwaltung wird auf die Schadensvermeidung (z.B. Streu- und Räumpflichten bei Gebäuden) reduziert. Es wird die Verkehrssicherheit der Gebäude im Außenbereich durch externe Dienstleister sichergestellt.

Ziel: Die Kirchenstiftung soll einer anderen Kirchenstiftung zugelegt werden. Entsprechende Hindernisse für mögliche aufnehmende Kirchenstiftungen sollen ausgeräumt werden (z. B. großer Immobilienbestand, Schulden usw.)

Bei der Durchführung der organisatorischen Abwicklung helfen Ihnen gerne die Verwaltungsreferent*innen!

Impressum:

Herausgeben von der Diözese Würzburg KdöR
Domerschulstraße 2 | 97070 Würzburg

 **Bistum Würzburg**
Christsein unter den Menschen